

## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

---

Wiesbaden, Dezember 2003

### **Erklärung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Aufsichtsrat und Vorstand der P&I Personal & Informatik AG haben die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und –überwachung (Kodexfassung vom 21.05.2003) ausführlich diskutiert und auf dieser Grundlage beschlossen, dass den am 04.07.2003 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

#### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Aufsichtsrat und Vorstand sind nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder der P&I Personal & Informatik AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die P&I Personal & Informatik AG plant daher keine Änderung der bestehenden D&O Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht.

#### **Individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge (Ziffer 4.2.4)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert offen zu legen. Der Vorstand hat beschlossen, dass er dieser Empfehlung nicht folgen wird. Er hält es in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzeslage für ausreichend, dass die Gesamtbezüge des Vorstandes im Konzernanhang offen gelegt werden. Bereits die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben lassen bei einer Division durch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Stellung und Funktion der einzelnen Organmitglieder einen hinreichenden Rückschluss auf die Höhe der individuellen Vorstandsgehälter zu.

#### **Altersgrenzen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.1)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Auf die pauschale Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder hat der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG verzichtet, da hierin eine

unangemessene Einschränkung der Aktionärsrechte gesehen wird, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

### **Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse und erwähnt ausdrücklich die Einsetzung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee). Nach geltenden deutschem Recht ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 171 Abs. 1 AktG sowie der Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) eine Aufgabe des Gesamtaufsichtsrates, die nicht an den Prüfungsausschuss delegiert werden kann. Ein Prüfungsausschuss wäre insoweit ohnehin nur vorbereitend tätig. Die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer erfolgt auch weiterhin durch den Gesamtaufsichtsrat. Diese Festlegung ist auch der Größe des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG angemessen, die eine Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich macht. Der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG tritt in der Regel sechs- bis siebenmal pro Jahr zusammen. Auf Grund dieser Intensität ist kein Raum für die Bildung von Ausschüssen. Ausschüsse würden zwangsläufig die Zahl der Sitzungen des Gesamtaufsichtsrates reduzieren, so dass dies grundsätzlich nicht zu einem Vorteil für die Gesellschaft führen würde.

### **Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird dieser Empfehlung nicht entsprechen, da er der Auffassung ist, dass die Größe und Struktur der Gesellschaft sowie die Entwicklungsphase, in der sie sich befindet, es nicht angeraten erscheinen lässt, erfolgsabhängige Vergütungen festzusetzen. Auch wird jedenfalls zur Zeit die Gefahr gesehen, dass ein solches Vergütungsmodell gewisse Entscheidungskonflikte bei jedem Aufsichtsratsmitglied auslösen könnte.

Seit Abgabe der letztjährigen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG im Dezember 2002 hat die P&I Personal & Informatik AG den am 26.11.2002 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodes (Kodexfassung vom 07.11.2002) bis auf folgende Ausnahmen entsprochen:

### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für seine Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Aufsichtsrat und Vorstand sind nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder der P&I Personal & Informatik AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Die P&I Personal & Informatik AG plant daher keine Änderung der bestehenden D&O Versicherung, die keinen Selbstbehalt vorsieht.

### **Altersgrenzen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.1.2 und 5.4.1)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Auf die pauschale Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG verzichtet, da dies ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Vorstandsmitglieder sein könnte. Auf die pauschale Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde ebenfalls verzichtet, da hierin eine unangemessene Einschränkung der Aktionärsrechte gesehen wird, die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

### **Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.2)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse und erwähnt ausdrücklich die Einsetzung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee). Nach geltenden deutschen Recht ist die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 171 Abs. 1 AktG sowie der Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) eine Aufgabe des Gesamtaufwichtsrates, die nicht an den Prüfungsausschuss delegiert werden kann. Ein Prüfungsausschuss wäre insoweit ohnehin nur vorbereitend tätig. Die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer erfolgt auch weiterhin durch den Gesamtaufwichtsrat. Diese Festlegung ist auch der Größe des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG angemessen, die eine Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich macht. Der Aufsichtsrat der P&I Personal & Informatik AG tritt in der Regel sechs- bis siebenmal pro Jahr zusammen. Auf Grund dieser Intensität ist kein Raum für die Bildung von Ausschüssen. Ausschüsse würden zwangsläufig die Zahl der Sitzungen des Gesamtaufwichtsrates reduzieren, so dass dies grundsätzlich nicht zu einem Vorteil für die Gesellschaft führen würde.

### **Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat wird dieser Empfehlung nicht entsprechen, da er der Auffassung ist, dass die Größe und Struktur der Gesellschaft sowie die Entwicklungsphase, in der sie sich befindet, es nicht angeraten erscheinen lässt, erfolgsabhängige Vergütungen festzusetzen. Auch wird jedenfalls zur Zeit die Gefahr gesehen, dass ein solches Vergütungsmodell gewisse Entscheidungskonflikte bei jedem Aufsichtsratsmitglied auslösen könnte.

Wiesbaden, im Dezember 2003

Für den Aufsichtsrat

gez. Bernd Jacob  
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand

gez. Egbert K. Becker  
Vorstandsvorsitzender